

Bonn - Vilich-Müldorf

—

Knoten B-56 Bonn

Artenschutzprüfung Stufe I und II (ASP Stufe I & II)

Stand 08.07.2026

Auftraggeber:

NRW.URBAN GmbH & Co. KG

Fritz-Vomfelde-Straße 10

40547 Düsseldorf



BÜRO STRIX

Firmenadresse:

Büro Strix GmbH & Co. KG

Adrianstraße 94a

53227 Bonn Oberkassel

Amtsgericht Bonn

HRA 10513

T: [+49 228 763719-0](tel:+492287637190)

E: post@buero-strix.de

W: www.buero-strix.de

Persönlich haftende

Gesellschafterin:

Strix Verwaltungs GmbH

Adrianstraße 94a

53227 Bonn Oberkassel

Amtsgericht Bonn

HRB 30470

Geschäftsführer:

Jonas Thielen

Projektleitung:

MARKUS HANFT, Diplom Forstwirt

JONAS THIELEN, M.Sc. Biologie

Sachbearbeitung:

ANNA HEITKAMP, B.Sc. Landschaftsökologie

MARKUS HANFT, Diplom Forstwirt

THORGE TEUCHERT, M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Begriffsdefinition	5
1.1 Anlass	5
1.2 Begriffsdefinitionen	6
2. Rechtlicher Rahmen	9
3. Beschreibung des Vorhabenbereichs.....	11
4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik	18
4.1 Vorgehensweise und Methodik	18
4.2 Datengrundlage	19
5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	19
5.1 Europäische Vogelarten	20
5.2 Fledermäuse.....	21
5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.5 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.6 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.7 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	26
7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials.....	29
7.1 Europäische Vogelarten	29
7.2 Fledermäuse.....	57
7.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	66
7.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	69
7.5 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	74
8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	77
9. Methodik der Artenschutzprüfung Stufe II	78
9.1 Brutvögel	78
9.2 Fledermäuse.....	79
9.2.1 Höhlenbaumkartierung.....	79
9.2.2 Detektorbegehung	79
9.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	80
9.4 Amphibien und Reptilien.....	82
9.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	83
10. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II.....	84
10.1 Brutvögel	84
10.2 Fledermäuse.....	85
10.2.1 Höhlenbäume	85
10.2.2 Detektorbegehung	85
10.3 Sonstige Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	85
10.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	85
10.2 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	86
11. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	87
11.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	87

11.2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	91
11.2.1 Europäische Vogelarten	92
11.2.2 Fledermäuse	93
12. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	97
13. Zusammenfassung und Fazit: „Knoten B-56 Bonn“	98
Literatur und sonstige verwendete Quellen	100
14. Anhang	103

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabenbereichs „Knoten B56“	12
Abbildung 2: Skizzenhafte Darstellung des Plangebiets zum „Knoten B56“	12
Abbildung 3: Blick Richtung Südwest auf den Verkehrsknotenpunkt der St. Augustiner Straße (B56), der Reinhold-Hagen-Straße und der Bundesgrenzschutzstraße.	13
Abbildung 4: Bestandssituation im Kreuzungsbereich der Kölnstraße und der Bundesgrenzschutzstraße.....	13
Abbildung 5: Verlauf der Geh- und Radwegverbindung zwischen Kölnstraße (links im Bild) und St. Augustiner Straße (rechts im Bild).....	14
Abbildung 6: Blick Richtung Osten auf die St. Augustiner Straße mit rechtseitigem Abzweig der Kautexstraße.....	14
Abbildung 7: Bestand der Bundesgrenzschutzstraße in nördlicher Blickrichtung mit beidseitigen straßenbegleitenden Gehölzstrukturen.....	15
Abbildung 8: Blick nach Norden auf die Straße, die oberhalb und parallel zur Bundesgrenzschutzstraße verläuft.....	15
Abbildung 9: Randbegrünung der Kölnstraße mit Bäumen und Unterwuchs in östlicher Blickrichtung.....	16
Abbildung 10: Gewässerverlauf des Wolfsbachs im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets.....	16
Abbildung 11: Beispielhafte Darstellung der Bäume, welche südlich der St. Augustiner Straße stocken.....	17
Abbildung 12: Lageplan und räumliche Ausdehnung des Vorhabens „Knoten B-56 Bonn“. 26	
Abbildung 13: Positionen der ausgebrachten Haselmaus-Tubes innerhalb des Plangebietes „Knoten B-56 Bonn“ (orange) sowie an dem benachbarten Gebiet Wohnpark II.....	81

Abbildung 14: Skizzenhafter Verlauf des Reptilienzauns.....	89
--	----

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten in den hier relevanten MTB	29
Tabelle 2: Säugetierarten in den hier relevanten MTB	57
Tabelle 3: Sonstige Säugetierarten (keine Fledermäuse) in den hier relevanten MTB	66
Tabelle 4: Planungsrelevante Amphibienarten in den hier relevanten MTB	69
Tabelle 5: Planungsrelevante Reptilienarten in den hier relevanten MTB	74
Tabelle 6: Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.....	77
Tabelle 7: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet „Knoten B 56“	78
Tabelle 8: Begehungstermine und Witterung der Detektorbegehungen	80
Tabelle 9: Begehungstermine und Witterung der Haselmaus Besatzkontrollen	81
Tabelle 10: Begehungstermine und Witterung der Amphibien- und Reptilienuntersuchungen	82
Tabelle 11: Begehungstermine und Witterung der Kontrolle auf Nachtkerzenschwärmer in Untersuchungsgebiet „Knoten B-56 Bonn“	83
Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet „Knoten B-56 Bonn“ im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2025.....	84

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

Die Stadt Bonn plant die Neugestaltung der Verkehrsführung an der Kreuzung Sankt Augustiner Straße (B 56) und der Bundesgrenzschutzstraße / Reinold Hagen Straße im Ortsteil Villich-Müldorf in Bonn.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I und II orientiert sich an der VV-Artenschutz (2016). In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“ (ebd.).

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzprüfung Stufe I und II zu dem Bauvorhaben.

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z. B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (vgl. EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (vgl. MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch

die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (vgl. EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (vgl. EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (s. MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (vgl. unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV-Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV-Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (vgl. EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z. B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z. B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

2. Rechtlicher Rahmen

Durch die kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUK 2026a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUK NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUK 2026a). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind (vgl. Kap. 5). Weiterhin sind ebenfalls Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevant zu betrachten, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (Haussperling, Mauersegler).

Nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und

anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Der Einsatz von Glas könnte eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen. Vögel fliegen Glasscheiben an, weil diese ein Flugziel oder freien Luftraum suggerieren und nicht als Hindernis erkannt werden. Durch die Kollision mit Glas werden die Vögel verletzt oder getötet. Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b Doppelbuchst. bb BNatSchG besonders geschützte Arten, sodass der die Glasscheibe anfliegende Vogel einer besonders geschützten Art i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angehört. Die Todesursache wird durch den Einsatz der Glasscheibe gesetzt, also durch den Menschen hervorgerufen. Damit liegt in einem solchen Fall eine Tötung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Vom Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützt sind Vögel, Fledermäuse und wenige Insektenarten in den Zeiten, in denen die Individuen gegenüber physischen Einwirkungen, d.h. Störungen, besonders empfindlich sind. Bei Fledermäusen können Lichtquellen in der Nähe von Quartieren, insbesondere der Wochenstuben, die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation verursachen und damit den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklichen. Vögel sind vor allem während der Zugzeit gegenüber Lichtemissionen empfindlich, so dass durch lichtstarke Beleuchtungen das Verbot erfüllt sein kann (HUGGINS & SCHLACKE 2019).

Weiterhin wird vom Gesetzgeber angestrebt, dass Lebensräume vor nächtlichem Kunstlicht geschützt werden. Dieser Aspekt wird in dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen und berücksichtigt. Neben strengeren Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind auch Regelungen zur Eindämmung der Lichtverschmutzung enthalten (§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen).

3. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Das dieser Artenschutzprüfung Stufe I und II zugrundeliegende Plangebiet befindet sich im Ortsteil Vilich-Müldorf (53229) innerhalb der Bundesstadt Bonn, Nordrhein-Westfalen (vgl. **Abbildung 1**). Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich der Gemarkungen „St. Augustin“ (054025) und „Bonn“ (054309 & 054301) in den Gemarkungsteilen 001, 003, 012, 013, 043 und 052.

Der Vorhabenbereich liegt im Grenzbereich der Einzugsgebiete der Bonner Ortsteile Vilich-Müldorf (Norden), Pützchen-Bechlinghoven (Süden) und Hangelar (Osten). Der Wohnpark II soll auf einer bestehende Grünlandfläche zwischen der B56 und Vilich-Müldorf entstehen. Das Teilvorhaben „Knoten B56“ soll am Verkehrsknotenpunkt der B56, der Reinhold-Hagen-Straße und der Bundesgrenzschutzstraße umgesetzt werden.

Nördlich des Plangebiets schließt sich ein Mosaik aus Grünlandflächen, kleinflächigen Feldgehölzen, Waldbeständen sowie die Wohnbebauung des Ortsteils Vilich-Müldorf an. Im Osten des Plangebietes grenzt unmittelbar ein Gewerbegebiet und die Wohnbebauung des Bonner Ortsteils Pützchen an. Im Süden befindet sich der Ortsteil Pützchen-Bechlinghoven mit kleinflächigen Vegetationsstrukturen, v. a. Gärten, Hecken und Einzelgehölzen. Im Westen folgt auf die südlichen Ausläufer des Ortsteils Vilich-Müldorf, die A59 und die östlichen Ausläufer des Ortsteils Vilich (vgl. **Abbildung 2**).

Zwischen den Teilbereichen des „Wohnparks II“ und dem „Knoten B56“ liegt die etwa 426 m lange "Birken- und Spitz-Ahornallee an der Sankt Augustiner Straße (B 56) bei Bechlinghoven" (AL-BN-0019) des Bonner Alleen-Katasters.

In der weiteren Umgebung des Vorhabenbereichs befindet sich etwa 350 m südöstlich, das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Zwischen Puetzchen und Kohlkaul ‚Auf der Bruchgasse‘, Nordrand des Ennert, Kleingarten in Puetzchen / Bechlinghoven, An den Hecken“. Etwa 600 m östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG südlich Hangelar“ und etwa 500 m westlich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Auf dem Bungert“.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der im Plangebiet und seiner näheren Umgebung vorhandenen Habitatausstattung (vgl. **Abbildung 1** bis **Abbildung 11**).



Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorhabenbereichs „Knoten B56“ (rot) (Maßstab: 1:50.000, DTK und DOP genodet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2025. Zugriff: 22.12.2025).



Abbildung 2: Skizzenhafte Darstellung des Plangebiets zum „Knoten B56“ (orange) (Maßstab: 1:5.000, DOP genodet. Entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2025. Zugriff: 22.12.2025).



Abbildung 3: Blick Richtung Südwest auf den Verkehrsknotenpunkt der St. Augustiner Straße (B56), der Reinhold-Hagen-Straße und der Bundesgrenzschutzstraße.



Abbildung 4: Bestandssituation im Kreuzungsbereich der Kölnstraße und der Bundesgrenzschutzstraße.



Abbildung 5: Verlauf der Geh- und Radwegverbindung zwischen Kölnstraße (links im Bild) und St. Augustiner Straße (rechts im Bild).



Abbildung 6: Blick Richtung Osten auf die St. Augustiner Straße mit rechtseitigem Abzweig der Kautexstraße.



Abbildung 7: Bestand der Bundesgrenzschutzstraße in nördlicher Blickrichtung mit beidseitigen straßenbegleitenden Gehölzstrukturen.



Abbildung 8: Blick nach Norden auf die Straße, die oberhalb und parallel zur Bundesgrenzschutzstraße verläuft.



Abbildung 9: Randbegrünung der Kölnstraße mit Bäumen und Unterwuchs in östlicher Blickrichtung.



Abbildung 10: Gewässerverlauf des Wolfsbachs im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets.



Abbildung 11: Beispielhafte Darstellung der Bäume, welche südlich der St. Augustiner Straße stocken.

4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

4.1 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

4.2 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK). Der Vorhabenbereich liegt im zweiten Quadranten des Messtischblatts (MTB) 5208 (TK 1:25.000, Bonn den Großlandschaften „Niederrheinische Bucht“ und „Siebengebirge“). Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bilden demnach die in den MTB 5208/1 bis 4 (TK 1:25.000, Bonn) sowie in den angrenzenden MTB 5209/1 und 3 (TK 1:25.000, Siegburg) nachgewiesenen planungsrelevanten Artengruppen (LANUK 2026b), welche ebenfalls den Großlandschaften „Niederrheinische Bucht“ und „Siebengebirge“ zuzuordnen sind. Ergänzend erfolgt eine Abfrage des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUK 2026c, d).

Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 18.09.2024 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten, vor allem im Hinblick auf die in den Datenquellen gelisteten, aber auch mit Blick auf zusätzlich potenziell vorkommende Arten.

5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht zu berücksichtigen. Hier können jedoch ggf. Ausnahmen bestehen (vgl. BREUER 2017).

Die in Kap. 4.2 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der einzelnen Arten. Im Rahmen einer Geländebegehung wurde der Vorhabenbereich insbesondere auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden (planungsrelevanten) Arten (vgl. LANUK 2026b) überprüft. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für (solche) Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht. Weiterhin wurde das Untersuchungsge-

biet (UG) auch im Hinblick auf direkte (z. B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. Arten (z. B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert.

Nach Verschneidung der Quadranten der MTB 5208/1 bis 4 sowie 5209/1 und 3 (im Folgenden als „relevantes MTB“ bezeichnet) konnten nach LANUK (2026a) insgesamt **59 planungsrelevante Vogelarten, zwölf Fledermausarten, zwei weitere Säugetierarten, sieben Amphibienarten, drei Reptilienarten** sowie **vier Arten der Wirbellosen** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Anführung dieser Artengruppen unvollständig ist bzw. sein kann. Daher ist die Datendichte des LANUK nicht geeignet, das Vorkommen besonders geschützter Arten auszuschließen. Dies wird seitens des LANUK auch so kommuniziert.

Sollten also die Lebensraumansprüche von weiteren planungsrelevanten Arten (Tiergruppen übergreifend) nach LANUK (2026b), regional gefährdeten Vogelarten (SUDMANN et al. 2023) und Koloniebrüter erfüllt sein, werden sie in der vorliegenden Artenschutzprüfung ebenfalls behandelt. Im Hinblick auf Vogelvorkommen ist zu beachten, dass „weitere“ Vogelarten nur dann berücksichtigt werden, wenn (1) deren Vorkommen nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) im hier relevanten MTB belegt ist, sie aufgrund (2) deren aktuellen Gefährdungseinstufung in Nordrhein-Westfalen oder in der hier relevanten Großlandschaften „Niederrheinischen Bucht“ und „Siebengebirge“ (SUDMANN et al. 2023) als planungsrelevant angesehen werden müssen (ergo mindestens den Gefährdungsstatus „gefährdet“ aufweisen) sowie (3) deren Lebensraumansprüche im Vorhabenbereich erfüllt sind.

Für andere Tiergruppen wird die Liste der planungsrelevanten Arten erweitert, wenn (1) zu erwarten ist, dass die Verbreitung gemäß den Angaben des LANUK (2026b, d) aufgrund unzureichender Erfassungen unvollständig ist, (2) Nachweise aus benachbarten MTB bekannt sind und (3) die Lebensraumansprüche der Art im Vorhabenbereich erfüllt sind.

5.1 Europäische Vogelarten

In den hier relevanten MTB werden **59 planungsrelevante Vogelarten** nach LANUK (2026b) gelistet. Weiterhin werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Koloniestandorte (von z. B. Mauersegler und Haussperling) sind grundsätzlich als planungsrelevant zu behandeln. Bei diesen Arten können bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen (Verlust Brutkolonie).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass wie oben bereits beschrieben alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist

gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach LANUK (2026b)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

Bei ubiquitären Arten wie z. B. Kohlmeise, Ringeltaube und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

Die Gruppe der Vögel wird demnach im vorliegenden Fachgutachten weiterverfolgt.

5.2 Fledermäuse

In dem hier relevanten MTB werden **zwölf Fledermausarten** gelistet: **Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus**. Bei der Übersichtsbegehung wurden Bäume mit potenziellen Baumhöhlen oder Baumspalten festgestellt. Daher kann ein Vorkommen baumhöhlenbewohnender Arten nicht ausgeschlossen werden. Angrenzend des Vorhabenbereichs befinden sich Gewerbe- und Wohngebäude, daher kann auch ein Vorkommen gebäudebewohnender Arten nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum sowie eine Bedeutung des Vorhabenbereichs als Durchzugshabitat während der Migrationszeit von wandernden Fledermausarten sowie der im MTB genannten Fledermausarten ist denkbar. Aufgrund fehlender Strukturen (z. B. Gewässerkomplexe), die ein überdurchschnittlich hohes Nahrungsangebot (Insekten) bereitstellen, der Lage des Eingriffsbereichs, der vorhandenen Biotopausstattung und vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld (z. B. beleuchtete Straßenzüge, Wohnbebauung) kann der Vorhabenbereich für Fledermäuse aus dem näheren Umfeld als Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden. Weiterhin ist eine Bedeutung des Vorhabenbereichs als Durchzugshabitat während der Migrationszeit von wandernden Fledermausarten sowie der in den MTB genannten Fledermausarten denkbar. Insbesondere lineare Strukturen, wie Baumreihen oder Hecken entlang von Straßen und Waldrändern werden als Flugrouten genutzt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbinden bzw. die Verbindung zu geeigneten Nahrungshabitaten darstellen. Solche Strukturen sind im Plangebiet vor allem entlang der Bundesgrenzschutzstraße vorhanden. Da diese Strukturen jedoch nicht vollständig entfernt werden, ist zu erwarten, dass die Transferfunktion weiterhin erhalten bleibt.

Eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Flugroute von Fledermäusen kann daher hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Fledermäuse wird im vorliegenden Fachgutachten weiterbehandelt.

5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden der **Europäische Biber** und die **Wildkatze** als sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Bibers** können im Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Au- und Landschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst Gewässerufer von 1 bis 5 km Länge bei einer Breite von bis zu 20 m. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate des Bibers sind aufgrund fehlender Strukturen ebenfalls auszuschließen (LANUK 2026a, b).

Die **Wildkatze** benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurf Flächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v. a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Das Plangebiet ist im vorliegenden Fall, aufgrund seiner innerörtlichen Lage und Entfernung von größeren Waldgebieten, als unbedeutend für Wildkatzen einzustufen (LANUK 2026a, b).

Im nördlichen sowie östlichen Bereich der Vorhabenfläche, angrenzend an die Bundesgrenzschutzstraße sowie an den Wolfsbach, sind Habitatstrukturen, wie eine ausgeprägte Strauchschicht mit Beerenpflanzen vorzufinden. Daher kann ein Vorkommen der **Haselmaus** nicht ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der sonstigen Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird demnach im Hinblick auf die Haselmaus weiterverfolgt.

5.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus der Gruppe der Amphibien werden in dem hier relevanten MTB die **Geburtshelferkröte**, die **Gelbbauchunke**, der **Kammolch**, die **Knoblauchkröte**, die **Kreuzkröte**, der **Springfrosch** und die **Wechselkröte** gelistet. Bei der Übersichtsbegehung wurden südlich der Bundesgrenzschutzstraße Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer, in Form von Fahrspuren, die mit Wasser gefüllt sind, festgestellt. Landhabitate, die im räumlichen Zusammenhang zu den Laich- und Aufenthaltsgewässern stehen müssen, sind entsprechend vorhanden. Ein Vorkommen von **Kreuz-** und **Wechselkröte** kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Von der **Kreuzkröte** gibt es auch im Bereich nordöstlich der Bundesgrenzschutzstraße Nachweise (LANUK 2026c).

Für die weiteren genannten Amphibienarten erfüllen die nachgewiesenen Kleinstgewässer bzw. temporäre Gewässer die artspezifischen Laichhabitatansprüche nicht. Demnach kann ein Vorkommen in Landhabitat ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Amphibien wird im vorliegenden Fachgutachten demnach im Hinblick auf die Kreuzkröte und Wechselkröte weiterverfolgt.

5.5 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem hier relevanten MTB werden als planungsrelevante Reptilienarten die **Mauereidechse**, die **Schlingnatter** und die **Zauneidechse** gelistet.

Die **Mauereidechse** kommt ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ein Vorkommen im Vorhabenbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die **Schlingnatter** kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ein Vorkommen im Vorhabenbereich kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorkommen der **Zauneidechse** sind nordöstlich der Bundesgrenzschutzstraße belegt (LANUK 2026d). Ein Vorkommen auf der Vorhabenfläche wurde 2012 nicht festgestellt (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, FAUNISTIK UND UMWELTPLANUNG 2012). Weiterhin ist ein Vorkommen der Zauneidechse entlang der Bahngleise bekannt (UNB, mündl. Mitt. 2026). Eine weitere Ausbreitung kann in näherer Vergangenheit erfolgt sein, weshalb ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gruppe der Reptilien wird demnach im Hinblick auf die Zauneidechse weiter behandelt.

5.6 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In den hier relevanten MTB werden der die **Asiatische Keiljungfer**, die **Große Moosjungfer**, der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und der **Nachtkerzen-Schwärmer** als Arten aus der Gruppe der Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Die **Asiatische Keiljungfer** kommt an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Buhnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf. Für ein Vorkommen im Vorhabenbereich fehlen geeignete Gewässer (LANUK 2026a, b).

Die **Große Moosjungfer** kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene beziehungsweise bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Zur Eiablage werden Gewässerbereiche mit dunklem Untergrund und geringer Tiefe bevorzugt, die sich bei Besonnung schnell erwärmen. Während der zwei- bis dreijährigen Larvalentwicklung halten sich die Larven in der Röhrlichtzone auf (LANUK 2026a, b). Für ein Vorkommen im Vorhabenbereich fehlen geeignete Gewässer.

Der charakteristische Lebensraum des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen „adoptiert“ und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren (LANUK 2026a, b). Für ein Vorkommen im Vorhabenbereich fehlt der Große Wiesenknopf.

Der **Nachtkerzen-Schwärmer** kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrlichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt (LANUK 2026a, b). Ein

Vorkommen im Vorhabenbereich kann aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

5.7 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In dem relevanten MTB werden für die hier vorhandenen Lebensraumtypen keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für deren Vorkommen fehlen auch geeignete Lebensräume wie Moore oder Standorte mit nährstoffarmen Verhältnissen.

Die Gruppe der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird dementsprechend nicht weiterverfolgt.

6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben befindet sich im Ortsteil Vilich-Müldorf (53229) innerhalb der Bundesstadt Bonn, Nordrhein-Westfalen. Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich der Gemarkungen „St. Augustin“ (054025) und „Bonn“ (054309 & 054301) in den Gemarkungsteilen 001, 003, 012, 013, 043 und 052.

Die Stadt Bonn plant die Neugestaltung der Verkehrsführung Kreuzung Sankt Augustiner Straße (B 56) und der Bundesgrenzschutzstraße / Reinold Hagen Straße im Ortsteil Vilich-Müldorf in Bonn.

Für die Vorhabenumsetzung sind die Inanspruchnahmen von Boden und Vegetation notwendig.



Abbildung 12: Lageplan und räumliche Ausdehnung des Vorhabens „Knoten B-56 Bonn“.

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen / bestehen können, sind die Faktoren im Vorhinein einzuschätzen sowie bezüglich ihrer Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust

Baubedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten durch die geplante Neugestaltung der Verkehrsführung. Weiterhin sind hierzu Inanspruchnahmen von Boden sowie Vegetationsbeständen (Baumrodungen) notwendig. Die bau- und anlagebedingte

Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall nicht über die insgesamt für das Bauvorhaben vorgesehene Fläche hinausgehen. Benötigte (versiegelte bzw. verdichtete) Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Sofern weitere Flächen benötigt werden, ist jedoch zu beachten, dass Grünflächen generell vor Verdichtung zu schützen sind.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Bereich des Plangebiets befindet sich jedoch der Wolsfbach, welcher empfindlich gegenüber Stoffeinträgen ist. Um ein Einleiten von Bodenmaterial und Schadstoffen zu verhindern, müssen allgemeine Schutzmaßnahmen, wie das Aufstellen von Schalbrettern, Strohballen o.ä., getroffen werden. Das Plangebiet beinhaltet eine stark frequentierte Straße. Vorbelastung v. a. durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch den Automobilverkehr sind demzufolge für den Vorhabensbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer baubedingter Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten. Auch ist der Vorhabenumsetzung keine erhebliche Zunahme an KFZ zu erwarten. Zudem sind die Störungen auf die Bauphase begrenzt. Daher können störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Schutzmaßnahmen können Auswirkungen auf Oberflächengewässer durch Stoffeinträge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z. B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Eine Beeinträchtigung auf Vernetzungs- und Verbundfunktion (Wanderkorridore) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Wirkungspfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann rodungsbedingt eintreten. So sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. Die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (auch Baumrodungen), in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, kann zu einer unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Das gilt ebenfalls für potenziell Vorkommende Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien oder Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (Haselmaus, Amphibien, Reptilien Fledermäuse etc.) durch die Beseitigung ihrer Verstecke, verletzt oder getötet werden könnten, besteht ebenfalls.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabensbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können. Ein erhöhtes Risiko durch Baustellenfahrzeuge besteht daher nicht.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (vgl. Kapitel 8). Das hier zu prüfende Vorhaben beschränkt sich auf die Neugestaltung der Verkehrsführung Kreuzung Sankt Augustiner Straße (B 56) und der Bundesgrenzschutzstraße / Reinold Hagen Straße im Ortsteil Vilich-Müldorf in Bonn.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der vorhandenen Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fachbeitrag kann der Wirkraum dem Geltungsbereich gleichgesetzt werden. Störwirkungen darüber hinaus sind nicht zu erwarten.

7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzvorprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 4.1 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUK 2026c) und der LINFOS (LANUK 2026d) des Landes NRW erbrachte Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

7.1 Europäische Vogelarten

In dem hier relevanten MTB sind nach LANUK **59** planungsrelevante Vogelarten nach LANUK (2026b) nachgewiesen. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUK 2026b, d) ist aufgrund der Habitatausstattung, der Lage und der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs nicht auszuschließen, dass planungsrelevante Vogelarten oder Vogelarten die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) in dem hier relevanten MTB nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft sind (SUDMANN et al. 2023), auftreten.

Vorkommen von Koloniebrütern (Haussperling) können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenbereich besitzt für einige verbreitete und ungefährdete Vogelarten eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich vor allem um anspruchslose und für Siedlungen oder Offenland typische Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Amsel), die somit im Vorhabenbereich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach LANUK (2026b) auf Grundlage der Angaben in den hier relevanten MTB, anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUK 2026b, d) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten in den hier relevanten MTB 5208/1 bis 4 (TK 1:25.000, Bonn) und in den angrenzenden MTB 5209/1 und 3 (TK 1:25.000, Siegburg) (LANUK 2026b) sowie ergänzte (regional gefährdeter) Arten / Koloniebrüter nach SUDMANN et al. (2023), mit Angaben zum möglichen

artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR), das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUK 2026a, b, BAUER et al. 2011). EHZ = Erhaltungszustand, Atl = atlantisch, Kon = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig. Fett = AKP vorhanden.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Baumfalke	Brütend	U	U	Nein	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Bluthänfling	Brütend	U	U	Nein	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Eisvogel	Brütend	G	G	Nein	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Feldlerche	Brütend	U	U	Nein	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Weiterhin halten Feldlerchen einen Abstand von 50 bis 160 m zu Vertikalstrukturen ein. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Feldschwirl	Brütend	U	U	Nein	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevor-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					zugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Feldsperling	Brütend	U	U	Nein	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Er meidet das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Flussregenpfeifer	Brütend	S	S	Nein	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Gänsesänger	Winter-gast	G	G	Nein	Die Überwinterungsgebiete des Gänsesängers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Winter-gast vor. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Gartenrot-schwanz	Brütend	U	U	Nein	Die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Girlitz	Brütend	S	U	Nein	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks sowie in Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Graureiher	Brütend (Kolonie)	G	U	Nein	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Habicht	Brütend	U	G	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Haussperling (Koloniebrüter)	Brütend	k. A.	k. A.	Nein	Neben der Nahrung müssen für die zur Koloniebildung neigenden Haussperlinge geeignete Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäumen in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden sein (Mildenberger 1984, Kehren & Elsner 2004). In Gartenstädten ohne Großtierhaltung hängt das Vorkommen des Haussperlings von Kleintierhaltungen ab, und die Hühnerhaltung, vor allem mit Freilauf und Außenfütterung, ist sehr förderlich. Dagegen besteht die Grundversorgung in Stadtzentren aus

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Nahrungsabfällen von Straßencafés, Imbissbuden, Bäckereien und Versammlungsplätzen. Hinzu kommt, dass gerade im städtischen Bereich ein verstärkter Ganzjahresbetrieb von Vogelfutterstellen zu beobachten ist, bei denen auch Sonnenblumenkerne nicht verschmäht werden. Bei optimalen Nahrungsverhältnissen können lokal größere Brutkolonien entstehen. Beliebt sind vor allem dichte, immergrüne Fassadenbegrünungen wie z. B. Efeu, in denen Freinester gebaut werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Heidelerche	Brütend	U	G	Nein	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Kiebitz	Brütend	S	S	Nein	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Das mit Gras ausgepolsterte Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Kleinspecht	Brütend	U	G	Nein	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzaunen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Kormoran	Brütend (Kolonie)/ Wintergast	G	G	Nein	Der Kormoran kommt an großen Flüssen sowie größeren stehenden Gewässern (z. B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässeruferräumen anlegen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Kranich	Rastend	G	G	Nein	Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten aufgesucht werden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Krickente	Rastend/ Wintergast	G	G	Nein	Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Kuckuck	Brütend	U	U	Nein	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Löffelente	Rastend	G	G	Nein	Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Mäusebussard	Brütend	G	G	Nein	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Es wurden keine Horste nachgewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Mauersegler (Koloniebrüter)	Brütend	k. A.	k. A.	Nein	Der Mauersegler ist Charaktervogel der Städte und größeren Siedlungen, während kleine Weiler ohne Kirchen oder sonstige Hochbauten und Einzelhöfe nur gelegentlich, isoliert liegende Gebäudekomplexe wie Burgen, Schlösser oder Kirchen dagegen häufig bewohnt werden (Mildenberger 1984). Schwerpunkte der Besiedlung sind die erhaltenen Altbaubereiche der Stadtkerne sowie Industrie- und Verkehrsbauten wie Hochspeicher, Häfen, Bahnhöfe und Brücken. Ein Koloniestandort wie der in der Brücke der Bundesstraße 54/55 über den Biggesee ist jedoch ungewöhnlich. Wichtig erscheint eine ausreichende freie Fallhöhe am Nesteingang zu sein, so dass Nistplätze in Höhen von über 10

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					m vermutlich optimal sind, Nistmöglichkeiten in 4-5 m Höhe werden jedoch auch noch angenommen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Mehlschwalbe	Brütend	U	U	Nein	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Mittelmeermöwe	Brütend (Kolonie)	U	k. A.	Nein	Brutvorkommen liegen auf Inseln in Abgrabungsgewässern sowie auf Schotterbänken am Rhein. Zudem werden Flachdächer besiedelt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Mittelspecht	Brütend	G	G	Nein	Der Mittelspecht besiedelt eichenreiche Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder) aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Nachtigall	Brütend	U	S	Nein	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Neuntöter	Brütend	U	G	Nein	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Pirol	Brütend	S	S	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					20 m Höhe angelegt. In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Rauchschwalbe	Brütend	U	U	Nein	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Rebhuhn	Brütend	S	S	Nein	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Rohrweihe	Brütend	U	S	Nein	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Rohrammer	Brütend	G	U	Nein	Im Tiefland ist die Rohrammer weit verbreitet, in der Regel aber auf Feuchtgebiete wie Flussauen, Moore oder Gebiete mit hohem Grundwasserstand angewiesen. Die höchsten Siedlungsdichten werden in Teilen des Unteren Niederrheins, der Lippe- und Weserauen sowie in den Rieselfeldern Münster und Feuchtwiesen bzw. Mooren in den Kreisen Steinfurt und Minden-Lübbecke erreicht. Großräumige Agrarflächen ohne diese Strukturen sind nur gering oder nahezu unbesiedelt. Ebenso kommt die Rohrammer in den Mittelgebirgslagen mit Ausnahme des Oberwälder Landes (Kreis Höxter) und der Warburger Börde so gut wie nicht vor.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Rotmilan	Brütend	S	G	Nein	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Schellente	Wintergast	G	G	Nein	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Schellente größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Die Schellente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Schleiereule	Brütend	G	G	Nein	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme,

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Schwarzkehlchen	Brütend	G	U	Nein	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Schwarzmilan	Brütend	G	U	Nein	Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Schwarzspecht	Brütend	G	G	Nein	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern). Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Silbermöwe	Brütend	U	k. A.	Nein	Die Brutvorkommen der Silbermöwe beschränken sich auf Inseln in Baggerseen, Nistflößen für Seeschwalben sowie Brückenpfeilern in Hafenbereichen. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Werseraue (Kreis Minden-Lübbecke) und entlang des Rheins zwischen Köln und Wesel. Silbermöwen siedeln sich gerne in Kolonien mit anderen Möwenarten an. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Sperber	Brütend	G	G	Nein	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Horste wurden nicht nachgewiesen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Star	Brütend	U	U	Ja	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR erfüllt.
Steinkauz	Brütend	U	S	Nein	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					angenommen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Teichhuhn	Brütend	G	G	Nein	Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Teichrohrsänger	Brütend	G	G	Nein	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Turmfalke	Brütend	G	G	Nein	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Türkentaube	Brütend	k. A.	k. A.	Ja	Die Türkentaube kommt als Brutvogel ausschließlich im Siedlungsbereich, sowohl in Dörfern wie auch in den Großstädten vor. Auch Einzelgehöfte werden besiedelt. Selbst in den Innenstädten der Großstädte kann die Art als Brutvogel auftreten, wobei Gebäudebruten jedoch eher selten sind. Hohe Siedlungsdichten werden in Gartenstadtsiedlungen erreicht. Wichtig ist das Vorhandensein von Gehölzen, die als Brutplatz genutzt werden. Dabei werden oft Nadelbäume zum Nestbau bevorzugt, aber auch viele andere Baumarten und auch Efeu dienen als Neststandort. Geschlossene Wälder werden jedoch gemieden. Obwohl die Türkentaube ein breites Spektrum an natürlichen

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Nahrungsquellen nutzt, verwendet sie vielfach auch menschliche Nahrungsquellen und kommt in größerer Zahl oft nur noch in Siedlungen mit Kleintierhaltung und in der Nähe von Bauernhöfen, Getreidespeichern und Zoos vor. An solchen Örtlichkeiten kann es auch im Winter zur Bildung größerer Schwärme mit mehr als 100 Vögeln kommen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR erfüllt.
Tureltaube	Brütend	S	S	Nein	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Tureltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Tureltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Uferschwalbe	Brütend (Kolonie)	U	S	Nein	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstandene Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Uhu	Brütend	G	G	Nein	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar, das Plangebiet ist jedoch <u>nicht</u> als essentielles Jagdgebiet einzustufen.
Wacholderdrossel	Brütend	k. A.	k. A.	Ja	Die Wacholderdrossel ist in einer halboffenen Kulturlandschaft wie auch in urbanen Lebensräumen an Flüssen und Gewässern mit baumbestandenen Ufern vorzufinden. Geeignete Nahrungshabitate findet sie in städtischen Park- und Gartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. In ländlichen Bereichen nutzt sie Wiesen und Weiden in Bachtälern und an Waldrändern zur Nahrungssuche. In Mittelgebirgen besiedelt die Art weite offene Tallagen mit Bächen und Wiesen. Große geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Wa-

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					cholderdrosseln brüten vorzugsweise in alten Hybridpappeln, Eschen, Eichen, Weiden, Erlen und Fichten, gerne in Höhen von über 7 m. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR erfüllt.
Wachtel	Brütend	U	U	Nein	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Acker-raine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insekten-nahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Waldkauz	Brütend	G	G	Nein	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar, das

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Plangebiet ist jedoch <u>nicht</u> als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.
Waldohreule	Brütend	U	U	Nein	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt. Als Nahrungsgast denkbar, das Plangebiet ist jedoch <u>nicht</u> als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.
Waldschnepfe	Brütend	U	U	Nein	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Waldwasserläufer	Rastend	G	G	Nein	Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juni bis Anfang November auf, mit Bestandsspitzen im Juli/August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Wanderfalke	Brütend	G	U	Nein	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in NRW die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Weidenmeise	Brütend	U	G	Nein	Morschholzreiche, naturbelassene, feuchte Wälder; bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen, Bachtäler und Moorbirkenwäldern, auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen. Aber auch in extensiv bewirtschafteten Kieferndickungen und Stangengehölzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen; in der halboffenen Kulturlandschaft,

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					auch in alten ungepflegten Knicks und verwilderten Feldgehölzen; in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen. Die Weidenmeise ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Weißwangengans	Rastend/ Wintergast	G	k. A.	Nein	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Weißwangengans ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Wespenbussard	Brütend	S	U	Nein	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Wiesenpieper	Brütend	S	S	Nein	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv

Planungsrelevante Vögel im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Zwergsäger	Wintergast	G	G	Nein	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Zwergtaucher	Brütend	G	G	Nein	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sowie Arten welche nach Rote Liste NRW in der Großlandschaft „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft ist (SUDMANN et al. 2023), sind möglich. Dabei handelt es sich um die Arten **Star**, **Türkentaube**

und **Wacholderdrossel** Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten sind zu erwarten.

7.2 Fledermäuse

Für die hier relevanten MTB werden insgesamt **zwölf** Fledermausarten nachgewiesen (LANUK 2026b). Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUK 2026a, b, c, d) ist aufgrund der Habitatausstattung und der Lage des Vorhabenbereichs nicht auszuschließen, dass einige der nachgewiesenen Fledermausarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen (vgl. **Tabelle 2**). Die Nutzung von Baumquartieren sowie von Gebäudestrukturen, insbesondere der Zwischenräume zwischen Dach und Attika als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für Fledermäuse möglich.

Tabelle 2: Säugetierarten in den hier relevanten MTB 5208/1 bis 4 (TK 1:25.000, Bonn) sowie in den angrenzenden MTB 5209/1 und 3 (TK 1:25.000, Siegburg) (LANUK 2026b) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUK 2026a, b). EHZ = Erhaltungszustand, Kon = kontinental, Atl = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Abendsegler	Vorh.	G	G	Ja	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Jagdgebiete und Quartiere, insbesondere Zwischen- und

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Sommerquartiere können nicht ausgeschlossen werden.
Bechsteinfledermaus	Vorh.	U	U	Nein	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z. B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Einige Tiere überwintern in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern oder Brunnen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Braunes Langohr	Vorh.	G	G	Nein	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Sie verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felspalten oder in Gebäudequartieren. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Breitflügelfledermaus	Vorh.	U	G	Ja	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					bis 16 km ² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i. d. R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Jagdgebiete und Quartiere, insbesondere Zwischen- und Sommerquartiere können nicht ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus	Vorh.	G	G	Nein	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					und Zapfenlöchern aufhalten. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Großes Mausohr	Vorh.	U	U	Nein	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen und Eiskellern aufgesucht. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Mückenfledermaus	Vorh.	G	G	Ja	Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Quartiere, insbesondere Zwischen- und Sommerquartiere können vor allem während der Migrationszeit nicht ausgeschlossen werden.
Rauhautfledermaus	Vorh.	G	G	Nein	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeu-

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					ten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Die Lebensraumsansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Teichfledermaus	Vorh.	G	G	Nein	Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halb-offene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Wasserfledermaus	Vorh.	G	G	Nein	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eis-

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					keller. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Zweifarbflodermaus	Vorh.	G	G	Nein	Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Kolonien beziehen vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke genutzt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Zwergfledermaus	Vorh.	G	G	Ja	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, He-

Planungsrelevante Fledermäuse im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					cken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Jagdgebiete und Quartiere, insbesondere Zwischen- und Sommerquartiere können nicht ausgeschlossen werden.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten **Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind Vorkommen von Nahrungsgästen sowie ziehenden Fledermäusen während der Migrationszeit möglich. Zusätzlich zu den Fledermausarten, die in dem MTB gelistet werden, können weitere Artvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich vor allem um Arten, die während der Migrationszeit sporadisch auftreten könnten.

7.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden **Tabelle 3** erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden sonstigen Säugetierarten nach LANUK (2026b) auf Grundlage der Angaben in den hier relevanten MTB anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUK 2026a, b, c, d) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 3: Sonstige Säugetierarten (keine Fledermäuse) in den hier relevanten MTB 5208/1 bis 4 (TK 1:25.000, Bonn) sowie in den angrenzenden MTB 5209/1 und 3 (TK 1:25.000, Siegburg) (LANUK 2026b)

mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUK 2026a, b). EHZ = Erhaltungszustand, Kon = kontinental, Atl = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Säugetiere im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Europäischer Biber	Vorh.	G	G	Nein	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Haselmaus	Vorh.	G	G	Ja	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten ver-

Planungsrelevante Säugetiere im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					bringen. Die Lebensrauman-sprüche werden im EG und WR erfüllt.
Wildkatze	Vorh.	k. A.	G	Nein	Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v. a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Die Lebensrauman-sprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.

Fazit: Ein Vorkommen der **Haselmaus** im Planungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

7.4 Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden **Tabelle 4** erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden Amphibienarten nach LANUK (2026b) auf Grundlage der Angaben in den hier relevanten MTB anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUK (2026a, b, c, d) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 4: Planungsrelevante Amphibienarten in den hier relevanten MTB 5208/1 bis 4 (TK 1:25.000, Bonn) sowie in den angrenzenden MTB 5209/1 und 3 (TK 1:25.000, Siegburg) (LANUK (2026b) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUK (2026a, b). EHZ = Erhaltungszustand, Kon = kontinental, Atl = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Amphibien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Geburtshelferkröte	Vorh.	S	S	Nein	In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Gelbbauchunke	Vorh.	S	S	Nein	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie

Planungsrelevante Amphibien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnen-exponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Kammolch	Vorh.	G	G	Nein	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der

Planungsrelevante Amphibien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Nähe der Laichgewässer. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Knoblauchkröte	Vorh.	S	S	Nein	Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. In Nordrhein-Westfalen besiedelt sie als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Kreuzkröte	Vorh.	U	U	Ja	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufge-

Planungsrelevante Amphibien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					sucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR erfüllt.
Springfrosch	Vorh.	G	G	Nein	Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR <u>nicht</u> erfüllt.
Wechselkröte	Vorh.	U	U	Ja	Als ursprüngliche „Steppenart“ ist die Wechselkröte aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf (v. a. Braunkohletagebaue, aber auch Locker- und Festgesteinabgrabungen). Seltener kommt die

Planungsrelevante Amphibien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trocken-warme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR erfüllt.

Fazit: Ein Vorkommen der **Kreuz-** und **Wechselkröte** im Planungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

7.5 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der folgenden **Tabelle 5** erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden Amphibienarten nach LANUK (2026b) auf Grundlage der Angaben in den hier relevanten MTB anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUK (2026a, b, c, d) sowie einer Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 5: Planungsrelevante Reptilienarten in den hier relevanten MTB 5208/1 bis 4 (TK 1:25.000, Bonn) sowie in den angrenzenden MTB 5209/1 und 3 (TK 1:25.000, Siegburg) (LANUK (2026b) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUK (2026a, b). EHZ = Erhaltungszustand, Kon = kontinental, Atl = atlantisch, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig

Planungsrelevante Reptilien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
Mauereidechse	Vorh.	U	U	Nein	Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein. Die Lebensraumanprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Schlingnatter	Vorh.	U	U	Nein	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen

Planungsrelevante Reptilien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, süd-exponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Zauneidechse	Vorh.	G	G	Ja	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und

Planungsrelevante Reptilien im MTB 5208/1 bis 4, 5209/1 und 3					
Deutscher Name	Status im MTB	EHZ NRW Atl	EHZ NRW Kon	AKP	Begründung
					einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR erfüllt.

Fazit: Eine Funktion des Plangebietes zumindest als Teilhabitat kann für die **Zauneidechse** nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In Tabelle 6 erfolgt eine Auflistung der Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. **Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten ist die Durchführung der Stufe II der Artenschutzprüfung (Vertiefende Artenschutzprüfung) erforderlich.** Zur Ermittlung der vorhabenbedingt tatsächlich eintretenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der ASP-Stufe II, werden Kartierungen von Arten bzw. Artengruppen empfohlen. Die Empfehlung kann ebenfalls der **Tabelle 6** entnommen werden.

Tabelle 6: Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. d. § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Mögl. Verbotstatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich	Untersuchung ja / nein
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten	Rodungs-, anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	ja	nein
Regional gefährdet: Türkentaube, Wacholderdrossel	Rodungs-, anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	ja	ja
Star	Rodungs-, anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	ja	ja
Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus	Rodungsbedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	ja	ja
Kreuzkröte, Wechselkröte	Rodungsbedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 3 BNatSchG	ja	ja
Zauneidechse	Rodungsbedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	ja	ja

9. Methodik der Artenschutzprüfung Stufe II

9.1 Brutvögel

Um festzustellen, ob die planungsrelevanten Vogelarten, für die auf Grundlage der ASP I ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte, im Eingriffs- oder Wirkungsbereich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen, erfolgten 2025 avifaunistische Kartierungen im UG. Erfasst wurden tagaktive Kleinvögel im Plangebiet und angrenzende Umfeld.

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) und den Methoden nach SÜDBECK et al. (2025). Im Rahmen der einzelnen Untersuchungsmodule wurden auch Zufallsbeobachtungen berücksichtigt und dokumentiert.

Allgemeine Brutvogel-Kartierung

- 7 Tagbegehungen: Für das UG erfolgten im 200 m-Radius sieben Termine zur flächendeckenden Bestandsaufnahme der Brutvögel. Die Tagbegehungen erfolgten bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden im Zeitraum von März bis Ende Mai 2025.
- 3 Nachtbegehungen: Zur Erfassung der Eulen wurden Anfang März bis Mitte Mai 2025 drei Abendbegehungen zur Ästlings- und Balzzeit durchgeführt. Die Untersuchung erfolgten ab eine Stunde nach Sonnenuntergang bei günstiger Witterung mithilfe einer Klangattrappe.
- Horstkartierung: Kartierung potenzieller Greifvogelhorste im unbelaubten Zustand. Die Besatzkontrollen erfolgten im Rahmen der Brutvogelkartierungen.

Tabelle 7: Begehungstermine und Witterung der avifaunistischen Untersuchungen aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet „Knoten B 56“.

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Tagaktive Kleinvögel		
Tagbegehung 1 & Horstkartierung	03.03.2025	0-4 °C; 1-2 Bft; 0/8-1/8; -
Tagbegehung 2	20.03.2025	7-14 °C; 1-2 Bft; 0/8 -
Tagbegehung 3	11.04.2025	3 °C; 0 Bft; 0/8-1/8; -
Tagbegehung 4	23.04.2025	10 °C; 2 Bft; 8/8; -
Tagbegehung 5	15.05.2025	10 °C; 2 Bft; 8/8; -

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Tagbegehung 6	30.05.2025	16°C; 1 Bft; 4/8; -
Tagbegehung 7	06.06.2025	14-16°C; 1 Bft; 7/8; -
Nachtaktive Vögel		
Nachtbegehung 1	07.03.2025	13-16 °C; 0-1 bft; 1/8; -
Nachtbegehung 2	20.03.2025	16°C; 0-1 bft; 2/8; -
Nachtbegehung 3	14.05.2025	19 °C; 1 bft; 3/8; -

9.2 Fledermäuse

9.2.1 Höhlenbaumkartierung

Zur Feststellung von für Fledermäuse geeigneten Höhlenbäumen wurde am 20.03.2025 eine Kartierung der Gehölze durchgeführt. Dafür wurden Gehölze ab einem Bruthöhendurchmesser (BHD) von 30 cm begutachtet und auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Rindenstörstellen unter Zuhilfenahme eines Fernglases untersucht. Die kartierten Höhlen wurden anschließend mit einer Endoskopkamera im Rahmen der Fledermausdetektorbegehungen auf Besatz untersucht.

9.2.2 Detektorbegehung

Es wurden in dem Jahr 2025 Detektorbegehung mittels Batlogger nach Sonnenuntergang und bei günstiger Witterung durchgeführt. Es wurden Geräte der Firma Pettersson, Schweden, Modell D240x und Batlogger der Firma Elekon AG, Schweiz, Modell M sowie leistungsstarke Taschenlampen verwendet. Durch das eingebaute Zeitdehnungsverfahren des Detektors, in Kombination mit einer Aufnahme, ist eine artgenaue Analyse der aufgezeichneten Rufe am Computer in den meisten Fällen möglich.

Bei der Begehung wurde berücksichtigt, dass der Bereich der Freifläche sowie vor allem Jagdstrukturen abgedeckt werden (Gehölzstrukturen entlang der Grenze des Vorhabenbereichs), um jagende sowie migrierende und ggf. mögliche genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachzuweisen. Die Untersuchungsmethodik orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MULNV & FÖA 2021).

Tabelle 8: Begehungstermine und Witterung der Detektorbegehungen aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet „Knoten B-56 Bonn“.

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Fledermäuse		
Detektorbegehung 1	14.05.2025	19 °C; 1 bft; 3/8; -
Detektorbegehung 2	13.06.2025	24 °C; 1 bft; 0/8; -
Detektorbegehung 3	11.07.2025	20 °C; 0-1 bft; 0/8; -
Detektorbegehung 4	12.08.2025	25 °C; 0-1 bft; 0/8; -

9.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zur Überprüfung eines möglichen Haselmaus-Vorkommens wurden am 02.04.2025 innerhalb des Plangebietes 38 künstliche Verstecke (sogenannte Haselmaus-Tubes) in einer Höhe von 0,3 – 2,0 m ausgebracht. Darüber hinaus wurden die am 20.03.2025 für das Projekt „Wohnpark II“ ausgebrachten Haselmaus-Tubes (n = 23) aufgrund der räumlichen Nähe und der angrenzenden Habitatstrukturen in die Kontrollen einbezogen. Insgesamt wurden somit 61 Haselmaus-Tubes kontrolliert. Die Tubes wurden in Gehölzen installiert, um den natürlichen Lebensraum der Art möglichst gut abzubilden. Die Auswahl der Standorte wurden nach den Kriterien der Gehölzstruktur, Artenreichtum, Nahrungsangebot und der Gehölzanbindung festgelegt und aufgezeichnet. Außerdem wurde das Plangebiet nach Freinestern der Haselmaus untersucht. Die Position der einzelnen Tubes ist aus **Abbildung 13** ersichtlich.

Die ausgebrachten Tubes wurden ab Mai 2025 monatlich bis zum Oktober 2025 auf Besatz oder Spuren von Haselmäusen überprüft (vgl. **Tabelle 9**). Bei der letzten Überprüfung am 30.10.2025 wurden die Tubes eingeholt.

Haselmauserfassung im Untersuchungsgebiet:

- Besatzkontrollen: Monatliche Besatzkontrollen der Tubes zwischen Anfang Mai und Ende Oktober 2025.
- Freinestersuche: Im Zuge der Erfassung wurde nach Freinestern der Haselmaus gesucht. Das Hauptaugenmerk lag hierbei auf der genauen Untersuchung von dichter Vegetationsstruktur mit geeignetem Nahrungsangebot in direkter wie auch angrenzender Umgebung.

Tabelle 9: Begehungstermine und Witterung der Haselmaus Besatzkontrollen aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet „Knoten B-56 Bonn“.

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Haselmäuse		
Haselmaus – Ausbringen Tubes	20.03.2025	16 °C; 0-1 bft; 1/8; -
Haselmaus – Kontrolle 1	05.05.2025	10-16 °C; 1-2 bft; 3/8-7/8; -
Haselmaus – Kontrolle 2	27.06.2025	16-26 °C; 0-3 bft; 1/8-8/8; -
Haselmaus – Kontrolle 3	18.07.2025	24-28 °C; 1-3 bft; 1/8-8/8; -
Haselmaus – Kontrolle 4	11.08.2025	13-25 °C; 0-1 bft; 0/8-1/8; -
Haselmaus – Kontrolle 5	10.09.2025	18-21 °C; 1-3 bft; 3/8-8/8; -
Haselmaus – Kontrolle 6 und Ein- sammlung Tubes	30.10.2025	12-13 °C; 1-2 bft; 2/8-2/8; -

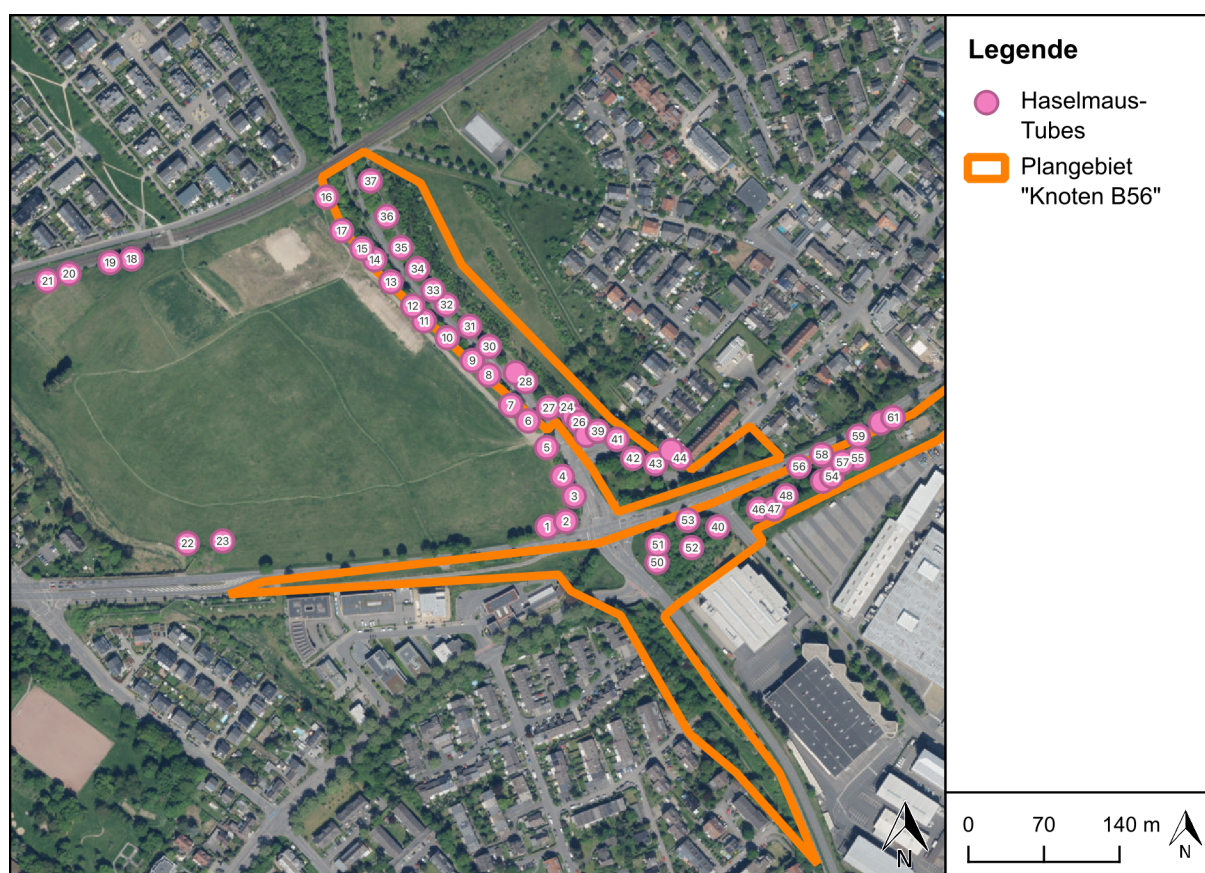


Abbildung 13: Positionen der ausgebrachten Haselmaus-Tubes innerhalb des Plangebietes „Knoten B-56 Bonn“ (orange) sowie an dem benachbarten Gebiet Wohnpark II. Luftbild entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2025. Zugriff: 22.06.2026.

9.4 Amphibien und Reptilien

Zur Abschätzung des Bestandes der Kreuz- und Wechselkröte sowie weitere Amphibienarten- wurde das Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 auf (potenzielle) Laichgewässer untersucht. Dazu wurden der Wolfbachs ab Sonnenuntergang verhört (Amphibienrufe) und nach Individuen und Laich abgeleuchtet. Außerdem wurden die umliegenden Wege und Wiesen nach Anwanderung untersucht.

Das Untersuchungsgebiet wurde auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Oktober 2025 kartiert (vgl. **Tabelle 10**). An jedem Begehungstermin wurden alle Bereiche langsam abgegangen, um Individuen per Sichtbeobachtung zu erfassen. Dabei wurde stets auf günstige Witterungsbedingungen (keine Niederschläge, nicht zu heiße Temperaturen mit direkter Sonneneinstrahlung) geachtet.

Amphibien- und Reptilienerfassung im Untersuchungsbereich:

- Amphibienkartierungen: Zur Erfassung des Arteninventars fanden sechs Termine zur Sichtbeobachtung von planungsrelevanten und sonstigen Arten zwischen Mitte April und Mitte Juli 2025 statt.
- Reptilienkartierungen: Zur Erfassung des Arteninventars fanden sieben Termine zur Sichtbeobachtung der Zauneidechse zwischen Anfang Mai bis Anfang November 2025 bei günstiger Witterung und Tageszeit (vormittags) statt.

Tabelle 10: Begehungstermine und Witterung der Amphibien- und Reptilienuntersuchungen aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet „Knoten B 56 Bonn“.

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Amphibien und Reptilien		
Amphibienkontrolle 1	17.04.2025	10 °C; 1-2 bft; 8/8; leichter Niederschlag
Amphibienkontrolle 2	22.05.2025	11 °C; 2-3 bft; 8/8; -
Amphibienkontrolle 3	28.05.2025	15 °C; 1 bft; 8/8; mittlerer Niederschlag
Amphibienkontrolle 4	05.06.2025	17 °C; 1 bft; 8/8; -
Amphibienkontrolle 5	08.07.2025	16-18 °C; 2-3 bft; 4/8-5/8; -
Amphibienkontrolle 6	28.07.2025	16 °C; 0-3 bft; 4/8-7/8; -
Reptilienkontrolle 1	05.05.2025	10-16 °C; 1-2 bft; 3/8-7/8; -
Reptilienkontrolle 2	27.06.2025	16-26 °C; 0-3 bft; 1/8-8/8; -
Reptilienkontrolle 3	18.07.2025	24-28 °C; 1-3 bft; 1/8-8/8; -

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Reptilienkontrolle 4	11.08.2025	13-25 °C; 0-1 bft; 0/8-1/8; -
Reptilienkontrolle 5	10.09.2025	18-21 °C; 1-3 bft; 3/8-8/8; -
Reptilienkontrolle 6	30.10.2025	12-13 °C; 1-2 bft; 2/8-2/8; -
Reptilienkontrolle 7	05.11.2025	14 °C; 1-2 bft; 3/8-4/8; -

9.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2025 wurde im B.-Plangebiet Wohnpark II ein Bestand der Nachtkerze festgestellt. Die Nachtkerze dient als Futterpflanze für den planungsrelevanten Nachtkerzenschwärmer. Zur Überprüfung eines Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers wurde der Bestand am 27.06.2025 sowie am 18.07.2025 auf Raupen untersucht (vgl. **Tabelle 11**).

Tabelle 11: Begehungstermine und Witterung der Kontrolle auf Nachtkerzenschwärmer in Untersuchungsgebiet „Knoten B-56 Bonn“.

Begehungsart	Datum	Witterung (Temperatur; Wind; Bewölkung; Niederschlag)
Nachtkerzenschwärmer		
Nachtkerzenschwärmer (Raupen) 1	27.06.2025	16-26 °C; 0-3 bft; 1/8; 8/8; -
Nachtkerzenschwärmer (Raupen) 2	18.07.2025	24-28 °C; 1-3 bft; 1/8-8/8; -

10. Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II

10.1 Brutvögel

Im Rahmen der 2025 durchgeführten Brutvogelerfassungen wurden im UG sowie unmittelbar angrenzend die potenziellen Konfliktarten Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Haussperling, Mäusebussard, Schwarzkehlchen, Star, Turmfalke und Waldohreule sowie die regional gefährdete Arten Türkentaube und Wacholderdrossel aus der Artenschutzprüfung Stufe I (vgl. **Kapitel 8**) **nicht** nachgewiesen. Auch wurden **keine** weiteren planungsrelevanten Vogelarten als Brutvögel erfasst. **Mäusebussard** und **Turmfalke** wurden gelegentlich als **Nahrungsgast** nachgewiesen (vgl. **Tabelle 12**).

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet „Knoten B-56 Bonn“ im Rahmen der Brutvogelkartierung im Jahr 2025 (Status im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Revier-nachweis), (B) = Brutverdacht, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend; RL D: Rote Liste-Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020), RL NRW bzw. RL NB: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in den Großlandschaften „Niederrheinische Bucht“ und „Siebengebirge“ nach SUDMANN et al. (2023): w = Status für wandernde Arten; 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k. A. = keine Angabe, n. b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt; Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie; planungsrelevante Arten nach LANUK (2026d) sind fett hervorgehoben, mit ** versehene Arten sind darüber hinaus planungsrelevant (regionale Gefährdung / Koloniebrüter))

Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NRW	RL NB	Schutz	Vorkommen im UG
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B)	*	*	*	§	häufig
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	(B)	*	*	*	§	mäßig häufig
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	*	§	mäßig häufig
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	*	§	häufig
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	gelegentlich
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	*	*	*	§	selten

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NRW	RL NB	Schutz	Vorkommen im UG
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	selten
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§	mäßig häufig
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B)	*	*	*	§	häufig
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	*	§§	gelegentlich
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§	selten

10.2 Fledermäuse

10.2.1 Höhlenbäume

Im Plangebiet wurden **keine** Höhlenbäume nachgewiesen.

10.2.2 Detektorbegehung

Im Rahmen der vier durchgeführten Detektorbegehungen wurden bei jeder Begehung Fledermäuse nachgewiesen. Hierbei handelte es sich ausschließlich um **Zwergfledermäuse**, welche vor allem kurz nach Sonnenuntergang im Untersuchungsgebiet aktiv waren. Die Zwergfledermäuse traten vermehrt jagend entlang der Gehölzstrukturen im Südwesten und Südosten des Plangebietes auf.

10.3 Sonstige Säugetiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Haselmausuntersuchungen wurden im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Oktober 2025 **keine Vorkommen** der planungsrelevanten **Haselmaus** festgestellt. Es wurden weder freie Nester noch Nachweise der Haselmaus in Form von Tieren oder Nestern innerhalb der Haselmaus-Tubes nachgewiesen. Allerdings konnten bei mehreren Kontrollen Mäuse der Gattung Waldmäuse (*Apodemus*) in den Tubes nachgewiesen werden und es wurden mehrmals Feldhasen und Igel gesichtet.

10.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der herpetofaunistischen Untersuchung wurden im Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Juli 2025 **keine** Kreuzkröte, Wechselkröte oder sonstige planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen.

Im Rahmen der herpetofaunistischen Untersuchungen wurden zudem **keine** Zauneidechsen oder sonstige planungsrelevanten Reptilienarten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Nach Auskunft der uNB Rhein-Sieg-Kreis sind allerdings Vorkommen von Zauneidechsen entlang der Gleise bekannt (uNB, mündl. Mitt. 2026).

10.2 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der Erfassungen 2025 gelangen **keine Nachweise** eines Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers. Auch bei sporadischen Untersuchungen im Rahmen der anderen Kartierungen gelangen keine Nachweise.

11. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen (vgl. Kap. 6) erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit der nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

11.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden v. a. dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten so weit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Vorhabenumsetzung durchgeführt werden müssen, werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- **V1a – baubedingt: Baufeldfreimachung - ubiquitäre Vogelarten:** Die Baufeldfreimachung (inklusive Rodung) ist nur innerhalb des Zeitraumes vom **01.10. – 28.02.** zulässig (außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten). Das gerodete Material ist zu entfernen. Eine Lagerung von Schnittgut und Bauschutt länger als drei Tage ist unzulässig. Darüber hinaus sind alle während der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) in Bezug zu den europäischen Vogelarten für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September dauerhaft unattraktiv zu halten. Bei Grünlandflächen kann dies z. B. durch regelmäßiges mulchen (einmal die Woche) erfolgen. Dadurch kann eine Brutansiedlung europäischer Vogelarten (z. B. von Bodenbrütern) innerhalb des Eingriffsbereichs und eine Verletzung bzw. Tötung dieser Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Um eine umfangreiche Bauzeitenbeschränkung zu vermeiden, kann der Eingriffsbereich bereits außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar geräumt werden (inkl. Entfernung des gerodeten Materials), sodass die vom Bau betroffenen Flächen zum Zeitpunkt der Eiablage (ab 1. März) keine Eignung für europäische Vogelarten besitzen. Darüber hinaus sind die Flächen (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) in Bezug zu den europäischen Vogelarten für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September dauerhaft unattraktiv zu halten. Dadurch kann eine Brutansiedlung europäischer Vogelarten (z. B. von Bodenbrütern) innerhalb des Eingriffsbereichs und eine Verletzung bzw. Tötung dieser Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Sonderstrukturen wie Ansammlungen von Schnittgut oder Bauschutt sind aufgrund ihrer Funktion als Brutstätte für europäische Vogelarten während der Brutzeit (1. März bis 30. September) dauerhaft zu vermeiden.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Baubeginn durch eine Ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahme V2) zu überprüfen.

- **V1b – baubedingt: Reptilienschutzmaßnahmen:** Es kann aufgrund der Nähe zu den Bahngleisen nicht ausgeschlossen werden, dass in der Vorhabenfläche Zauneidechsen vorkommen bzw. diese als Teilhabitat oder Wanderkorridor nutzen (LANUK 2025b). Da Bautätigkeiten während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen (Ende Februar bis Anfang Oktober) stattfinden, wird die Errichtung eines Reptilienschutzzauns zwischen Eingriffsbereich und den entsprechenden Habitaten am Gleisbett für notwendig erachtet. So kann eine Tötung von Reptilien während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Dazu sind vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Aktivitätszeit von Reptilien (für die Zauneidechse bis Ende Februar) geeignete Reptilienschutzzäune (i. d. R. glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch) entlang der nördlichen Grenze der Eingriffsfläche zu errichten. Dies betrifft ebenfalls alle Randbereiche des Baufeldes mit Zufahrten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Reptilien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z. B. alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, oder durch das Anlegen von Brettern). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (e.g. einmal wöchentlich) auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen (z. B. durch eine Ökologische- oder Umweltbaubegleitung).



Abbildung 14: Skizzenhafter Verlauf des Reptilienzauns. Luftbild entnommen aus GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2025. Zugriff: 22.12.2025.

- **V1c – baubedingt: Gehölzkontrolle vor Rodung:** Um ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze mit vorhandenen Höhlen und Spalten, die Lebensstätten für Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten darstellen können, vor der Rodung hinsichtlich eines Besatzes zu kontrollieren. Liegt ein Besatz vor, ist eine Rodung nicht zulässig, bis die Art die Brutstätte bzw. das Quartier verlassen hat. Die Kontrolle ist durch Fachpersonal und unmittelbar vor Beginn der Rodung durchzuführen. Alternativ kann eine frühzeitige Kontrolle erfolgen (z. B. vor Beginn der inaktiven Phase bei Fledermäusen), sodass die Höhlen / Spalten unmittelbar anschließend fachgerecht verschlossen werden können und eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sicher auszuschließen ist. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde weitere Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Umsiedlung von Fledermäusen). In jedem Fall ist der Tatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu prüfen und bei Bedarf entsprechend auszugleichen.
- **V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung:** Begleitend zu den Maßnahmen V1a, V1b, V1c ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen, die verhindert, dass Individuen europäischer Vogelarten und Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie baubedingt verletzt oder getötet werden und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Hinsichtlich der Baufeldfreimachung (V1a, V1b, V1c) ist sicherzustellen,

dass sich durch eine fachgerechte Vergrämung bzw. eine Entwertung der Flächen im Eingriffsbereich (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) sowie im artspezifischen Wirkraum (vgl. Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010) vor und während der Bautätigkeiten keine Arten ansiedeln. Liegen trotz der genannten Maßnahmen Hinweise auf Brutstätten europäischer Vogelarten im Eingriffsbereich bzw. im Wirkraum vor, sind die Bautätigkeiten bis zum Verlassen der Brutstätte durch die Art vorübergehend zu stoppen oder in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, dass die Vermeidungsmaßnahmen für die geschützten Reptilienarten (V1b) fachgerecht umgesetzt werden und das Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird. Die Ökologische Baubegleitung ist durch versiertes und geschultes Fachpersonal durchzuführen.

Folgende allgemeinen fakultativen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden empfohlen:

- **F1 – baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme:** Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.
- **F2 – bau- und betriebsbedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen:** Unnötige Lichtemissionen über die innerörtliche Beleuchtung hinaus sind zu vermeiden. Um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist daher eine potenzielle Ausleuchtung des Baustellenbereichs möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt und möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtung zu verwenden und ggf. auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. Natriumdampflampen). Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Dies gilt darüber hinaus für die betriebsbedingte Beleuchtung der Außenanlagen.

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, in Anlehnung an MULNV & FÖA (2021) zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, umzusetzen.

11.2. Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für einige Arten, die im Wirkraum vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabenbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z. B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass nach BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Dies gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (stRspr; vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (im Anschluss an Urteil vom 14. Juli 2011 - BVerwG 9 A 12.10 - Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 13 Rn. 123, 127 zur Baufeldfreimachung).

Weiterhin sind Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten.

11.2.1 Europäische Vogelarten

11.2.1.1 Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel

Der Vorhabenbereich besitzt für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, v. a. für solche Arten, die Gehölze und Gebüsche nutzen eine ökologische Funktion als Bruthabitat. Sollten die Rodungsarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen, könnte dies zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1a (Bauzeitpunkt – Optimierung Vögel) in Kombination mit V2 (Ökologische Baubegleitung) kann jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Es ist auch nicht von erheblichen Störungen auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Auf den Verlust (kleinflächig) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume vorhanden, die ihre Lebensraumansprüche erfüllen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt für sämtliche ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG kann für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

11.2.1.2 Gastvögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist für solche Arten nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste) im Wirkraum auftreten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht, falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essenziell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist. Relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind. Eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder Nestern nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Nahrungsgäste ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie keine Brutplätze im Vorhabenbereich besitzen.

Fazit: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Gastvögel kann im vorliegenden Gutachten unter Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

11.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung wurden jagende Zwergfledermäuse innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Das Vorhandensein von genutzten Quartieren in den Bäumen entlang der Straße, insbesondere Wochenstuben, welche vorhabenbedingt überplant werden, ist nicht auszuschließen. Eine sporadische Nutzung geeigneter Gehölzstrukturen (Baumhöhlen) als Zwischen- / Einzelquartier ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auf die Zwergfledermaus wird im Folgenden in einer Einzel-Art-Betrachtung eingegangen.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten												
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Vorkommende Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und weitere gebäudebewohnende Fledermausarten										
Angaben zur Biologie: Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (LANUK 2026b). Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden genutzt. Außerdem werden natürliche Felspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartier aufgesucht. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte (LANUK 2026b). Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (LANUK 2026b).												
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden jagende Zwergfledermäuse in dem Vorhabenbereich festgestellt.												
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>	■	FFH-Anhang IV – Art		europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>ungefährdet</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>ungefährdet</td> </tr> </table>		Deutschland	ungefährdet	Nordrhein-Westfalen	ungefährdet	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>5208/1-4, 5209/1-3</td> </tr> </table>	5208/1-4, 5209/1-3
■	FFH-Anhang IV – Art											
	europäische Vogelart											
Deutschland	ungefährdet											
Nordrhein-Westfalen	ungefährdet											
5208/1-4, 5209/1-3												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population										

atlantische Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">■</td><td style="width: 30%; text-align: center;">grün</td><td style="width: 60%; text-align: center;">günstig</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">■</td><td style="text-align: center;">gelb</td><td style="text-align: center;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr> <td style="text-align: center;">■</td><td style="text-align: center;">rot</td><td style="text-align: center;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%; text-align: center;">A</td><td style="width: 80%; text-align: center;">günstig / hervorragend</td></tr> <tr> <td></td><td style="text-align: center;">B</td><td style="text-align: center;">günstig / gut</td></tr> <tr> <td></td><td style="text-align: center;">C</td><td style="text-align: center;">ungünstig / mittel - schlecht</td></tr> </table>		A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																	
■	gelb	ungünstig / unzureichend																	
■	rot	ungünstig / schlecht																	
	A	günstig / hervorragend																	
	B	günstig / gut																	
	C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																			
Das Vorhandensein von Baumhöhlen in dem Eingriffsbereich und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zwergfledermaus ist nicht hinreichend sicher auszuschließen. Aufgrund der Neugestaltung der Verkehrsführung an dem Knoten B-56 verliert die Art, ohne entsprechende Maßnahmen, somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch ist eine unmittelbare Gefährdung von Individuen (ganzjährig) und Jungtieren (Wochenstubenzeit) in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen																			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																			
<u>Vermeidungsmaßnahmen, die für die Art vorgezogen umzusetzen sind:</u> V1c – baubedingt: Gehölzkontrolle vor Rodung: Um ein baubedingtes Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Gehölze mit vorhandenen Höhlen und Spalten, die Lebensstätten für Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten darstellen können, vor der Rodung hinsichtlich eines Besatzes zu kontrollieren. Liegt ein Besatz vor, ist eine Rodung nicht zulässig, bis die Art die Brutstätte bzw. das Quartier verlassen hat. Die Kontrolle ist durch Fachpersonal und unmittelbar vor Beginn der Rodung durchzuführen. Alternativ kann eine frühzeitige Kontrolle erfolgen (z. B. vor Beginn der inaktiven Phase bei Fledermäusen), sodass die Höhlen / Spalten unmittelbar anschließend fachgerecht verschlossen werden können und eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sicher auszuschließen ist. In Ausnahmefällen können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde weitere Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Umsiedlung von Fledermäusen). In jedem Fall ist der Tatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu prüfen und bei Bedarf entsprechend auszugleichen. V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung: Begleitend zu den Maßnahmen V1a, V1b, V1c ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen, die verhindert, dass Individuen europäischer Vogelarten und Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie baubedingt verletzt oder getötet werden und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Hinsichtlich der Baufeldfreimachung (V1a, V1b, V1c) ist sicherzustellen, dass sich durch eine fachgerechte Vergräuerung bzw. eine Entwertung der Flächen im Eingriffsbereich (inkl. der Arbeitsstreifen und Lagerflächen) sowie im artspezifischen Wirkraum (vgl. Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 2010) vor und während der Bautätigkeiten keine Arten ansiedeln. Liegen trotz der genannten Maßnahmen Hinweise auf Brutstätten europäischer Vogelarten im Eingriffsbereich bzw. im Wirkraum vor, sind die Bautätigkeiten bis zum Verlassen der Brutstätte durch die Art vorübergehend zu stoppen oder in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten, dass die Vermeidungsmaßnahmen für die geschützten Reptilienarten (V1b) fachgerecht umgesetzt werden und das Eintreten des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird. Die Ökologische Baubegleitung ist durch versiertes und geschultes Fachpersonal durchzuführen <u>Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (in Anlehnung an MKUNLV 2021) zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sind nicht umzusetzen.</u>																			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände																			
<u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):</u> Eine rodungsbedingte Verletzung und Tötung der Art kann ohne Höhlenbaumkartierung und vorheriger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen und Jungtieren wird durch die Kontrolle der Höhlenbäume vor Rodung vermieden (vgl. V1c). Eine Durchführung einer Ökologischen Baubegleitung ist obligat, da sich zu jedem Zeitpunkt im Jahr noch Fledermausindividuen in potenziellen Baumhöhlen aufhalten können.																			

Trotz Maßnahmen könnte es für einzelne Tiere dennoch zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Eine weitere Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren ist nicht möglich, da sich die kleinen Tiere innerhalb einzelner Spalten verkriechen könnten und somit nicht erkennbar oder erreichbar sind und daher auch nicht zu erkennen oder umsiedelbar wären. Durch eine alternative Kontrolle durch eine Fachkraft im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung wird die Gefahr einer Tötung so weit vermindert, dass sie das für die Arten übliche Lebensrisiko durch Prädatoren, Krankheiten etc. nicht signifikant erhöht, auch wenn sie nicht vollständig vermeidbar ist.

Der baubedingte Verkehr wirkt nur über einen kurzen Zeitraum. Gefährdungen von Fledermäusen durch den bau- und betriebsbedingten Anliegerverkehr lassen sich aufgrund der geringen Geschwindigkeiten < 50 km/h innerhalb des Vorhabenbereichs ausschließen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten nicht ein, insofern die angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Da es sich im Plangebiet bei den potenziellen Quartieren allenfalls um Einzelquartiere handelt, ist eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes auf Populationsebene gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Es kann nicht von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgegangen werden, da die Zwergfledermaus auch im Umfeld geeignete Quartiere vorfindet. Eine populationsrelevante und somit erhebliche Störung der Art nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da es sich bei den potenziellen Höhlenbäumen nicht um das alleinige (große) Quartier handelt. Zudem weist die Art einen günstigen Erhaltungszustand in NRW auf.

Weiterhin sind bereits Vorbelastungen für den Vorhabenbereich zu konstatieren. Darüber hinaus sind die Bautätigkeiten räumlich und zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind.

Die durch das Bauvorhaben verlorengehende Fläche besitzt aufgrund der begrenzten Biotopausstattung und ausreichender Jagdhabitats in der unmittelbaren Umgebung für die Zwergfledermaus eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum. Ein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt ist mit dem Verlust eines störungsbedingten kleinflächigen Teils des Jagdlebensraums somit nicht verbunden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG treten somit nicht ein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Auf der Vorhabenfläche befinden sich mehrere Bäume, bei denen es sich um potenzielle Höhlenbäume handeln könnte und welche potenziell von der Zwergfledermaus als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Daher wird dem Vorhabenbereich eine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unterstellt.

Die Art verliert vorhabenbedingt potenzielle Einzelquartiere.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG. Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse weitere Einzelquartiere im räumlichen Zusammenhang vorfinden und die ökologische Funktion somit erfüllt bleibt.

Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Zwergfledermaus erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden	☐ ja	☐ nein
--	-----------------------------	-------------------------------

öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
<u>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht notwendig.</u>	

Fazit: Für die **Zwergfledermaus** sowie weitere potenziell vorkommende Fledermausarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 BNatSchG unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

12. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (potenziell) betroffenen Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

13. Zusammenfassung und Fazit: „Knoten B-56 Bonn“

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Verkehrsführung an der Kreuzung Sankt Augustiner Straße (B 56) und der Bundesgrenzschutzstraße / Reinold Hagen Straße im Ortsteil Vilich-Müldorf in Bonn eintreten können. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, welche im Jahr 2025 durchgeführt wurden.

Im Plangebiet wurde kein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für **ubiquitäre Brutvogelarten** kann unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 11.1). Des Weiteren wurden jagende **Zwergfledermäuse** nachgewiesen. Da das Vorhandensein von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, werden Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse vorgeschlagen (vgl. Kapitel 11.1). Im Rahmen der Kartierungen wurden keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten auf der Eingriffsfläche nachgewiesen. Allerdings ist ein Vorkommen von **Zauneidechsen** außerhalb des Eingriffsbereichs (150 m Entfernung) an einem Gleisbett bekannt. Eine Nutzung des Vorhabenbereiches durch diese Art kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse kann unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 11.1).

Ein Vorkommen weiterer im MTB 5208/1 bis 4 (TK 1:25.000, Bonn) sowie in den angrenzenden MTB 5209/1 und 3 (TK 1:25.000, Siegburg) gelisteter, artenschutzrechtlich relevanter Arten oder Artengruppen kann für den Wirkraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Habitatstrukturen fehlen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Ubiquitäre und ungefährdete Brutvögel, gebäudebewohnende Fledermausarten (insb. Zwergfledermaus) und Zauneidechse.

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind obligat (vgl. Kap. 11.1):

- V1a – baubedingt: Bauzeitpunkt – Optimierung ubiquitäre Brutvögel
- V1b – Reptilienschutzmaßnahmen

- V1c – baubedingt: Gehölzkontrolle vor Rodung
- V2 – baubedingt: Ökologische Baubegleitung

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind fakultativ (vgl. Kap. 11.1):

- F1 - baubedingt: Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- F2 - baubedingt: Vermeidung unnötiger Lichtemissionen

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sind nicht umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Durchführung des Vorhabens „Neugestaltung der Verkehrsführung an dem Knoten B-56“ im Ortsteil Villich-Mühlendorf in 53229 Bonn im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:



Bonn, den 08.07.2026

Jonas Thielen (Geschäftsführer)

Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H., BEZZEL, E. AND FIEDLER, W. (2011). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim, Hunsrück: AULA-Verlag.
- BREUER W. (2017) In: HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.). Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Supplement 20 der Zeitschrift für Feldherpetologie 2017. Laurenti Verlag.
- BÜRO STRIX (2024): Bonn - Vilich-Müldorf - Bebauungsplan Nr.: 8124-24 „Wohnpark II" Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I). Auftraggeber: NRW.URBAN GmbH & Co. KG. Stand: 18.12.2024.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- HUGGINS B. & S.SCHLACKE (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Berlin, Heidelberg. 282 S.
- KEHREN, F. & J. ELSNER (2004): Zur Brutbiologie des Haussperlings *Passer domesticus*. Fünfjährige Beobachtungen in einem Hofareal. *Charadrius* 40: 68-77.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026a): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes. Stand: 30.04.2021. Download: Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes, Abfrage: Januar 2026.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ Abfrage: Januar 2026.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026c): Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.natur-schutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: Januar 2026.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osiris-web/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: Januar 2026.
- MILDENBERGER, H (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Januar 2026.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2021): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Betendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, PERTL, C., LINKE, T. J., GEROG, M., KÖNIG, C. SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R., SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- SUDMANN, S.R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021 – Charadrius 57, 3-4: 75-130.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010).

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie).

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012).

14. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Knoten B-56 in 53229 Bonn Plan-/Vorhabenträger (Name): NRW.URBAN GmbH & Co. KG	
Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Neugestaltung der Verkehrsführung an der Kreuzung Sankt Augustiner Straße (B 56) und der Bundesgrenzschutzstraße / Reinold Hagen Straße im Ortsteil Villich-Mühlendorf in 53229 Bonn.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerwärtsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, gebäudebewohnende Fledermausarten (v. a. Zwergfledermaus), Zauneidechse	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?

☐

ja

☐

nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐

Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.